

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
--	--	--

Nr. 242

Diez, Samstag den 16. Oktober 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 2519/8. 15. B. 5.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlässern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bzw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bzw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellenmacher, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benutzung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände, nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Verjand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verchluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszusehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpanlagen usw., sind für den Betrieb in der Erzeugerstation bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer Maschinensatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Leistungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

§ 5.

Meldebefimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen „Meldkarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldkarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinensatz (Motorgenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

bei Abgabe von 100 Meldkarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,

bei Abgabe von über 100 Meldkarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an: Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 11, Königgräber Str. 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufstellung aufzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

§ 6.

Meldkarten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldkarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugesandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldkarten, und zwar solche mit dem

- Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),
- Kennbuchstaben B für Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,
- Kennbuchstaben C für Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,
- Kennbuchstaben D für Motorgeneratoren oder Umformer,
- Kennbuchstaben E für Transformatoren,
- Kennbuchstaben F für Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldkarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldkarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt ist.

Sämtliche in den Meldkarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldkarten nicht enthalten.

Die Meldkarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 11, Königgräber Str. 106“ vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

§ 7.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist.

Verändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Veränderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungs-

Stelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der vor ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ geworden sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

§ 8.

Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

§ 9.

Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 11, Königgräfer Str. 106“ zu richten.

§ 10.

Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Frankfurt (Main), den 15. Oktober 1915.

Stellv. Generalkommando 18. A. R.

L. 6316.

St. Goarshausen, den 8. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Rt. in der Gemeinde Bornich ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der Landrat.
Berg.

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1915, zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) wird folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.: Graf v. Kaiserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

J.-Nr. II. 9998.

Diez, den 11. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Aus Anlaß des 500jährigen Regierungsjubiläums der Hohenzollern (21. Oktober 1915.) erscheint im Verlage von Paul Parey in Berlin S.-W. 11, Hedemannstraße 10-11 ein Werk des ordentlichen Professors an der Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin, Geheimen Regierungsrat Dr. Otto Hinge unter dem Titel:

„Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte.“

Das Werk ist bei voller Berücksichtigung der Forderungen der Wissenschaft so gestaltet, daß es als Lesestoff für weitere Kreise vorzüglich geeignet erscheint.

Der Ladenpreis des etwa 720 Seiten umfassenden Buches ist auf 5 M. festgesetzt. Bei Bezug von 25 Stück ermäßigt sich der Preis auf 4,50 M., bei 100 Stück auf 4 M.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, auf das Werk empfehlend hinzuweisen und mir die Bestellungen gesammelt bis zum 23. Oktober d. Jrs. einzusenden.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. II 6. 10 049. Berlin W. 9, den 11. August 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat nach Anhörung des Beirates für das Auswanderungswesen sowie nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 10 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) die gemäß den Bekanntmachungen vom 9. April 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 221) und vom 28. Juni 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 253) der Société Anonyme de Navigation Belge Américaine (Red Star Line) in Antwerpen erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern widerrufen (vgl. Nr. 32 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 30. Juli d. Jrs.). Hiermit ist auch die seinerzeit den Agenten der Red Star Line erteilte Erlaubnis zur Betreibung des Agenturgeschäfts hinfällig geworden. Jeder weitere Geschäftsbetrieb wäre unstatthaft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Lufensky.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I. 8291.

Diez, den 13. Oktober 1915.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und mit dem Bemerken mit, daß Anträgen wegen Uebernahme der erloschenen Agenturen durch andere Auswanderungsunternehmer während der Kriegszeit nicht näher getreten werden kann.

Nachrichtlich bemerke ich, daß die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern auch für die Cunard Steam-

John Campbell & Co. in Liverpool, die Firma J. Smith & Co. in Liverpool und die Compagnie Generale Transatlantique in Paris und Havre widerrufen worden ist.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. Pr. I. 14. G. 3348.

Wiesbaden, den 4. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Auf den an das Bezirkskomitee vom Roten Kreuz hier gerichteten Antrag vom 10. September cr. erteile ich nach § 1, 1a der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915, betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, dem Kreiskomitee vom Roten Kreuz Abt. III in Wiesbaden, sowie sämtlichen zum Bezirkskomitee gehörenden Männer- u. Frauenvereinen vom Roten Kreuz für die Dauer des Krieges die widerrufliche Erlaubnis zur Veranstaltung öffentlicher Sammlungen von Woll- und Wäschegegenständen innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Versorgung der Truppen und Lazarette.

**Der Regierungspräsident.
von Meißner.**

Abt. II b Nr. 103 544.

Frankfurt a. M., den 24. September 1915.

Bekanntmachung.

Das stellv. Generalkommando ersucht ergebenst, die unterstellten Bürgermeistereien, Polizei-Reviere usw. mit Anweisung zu versehen, daß diese alle bei ihnen eingereichten Gesuche um Beurlaubung, Zurückstellung, Versetzung usw. an den Zivilvorstehenden der 1. Instanz zur Stellungnahme vorzulegen haben.

Durch diese Maßnahme wird verhindert, daß bei dem stellv. Generalkommando unmittelbar eingereichte Gesuche zur Stellungnahme an den Landrat, Kreisamt usw. zur Prüfung geschickt werden müssen und es wird dadurch sowohl der Schriftverkehr erleichtert, als auch zur Beschleunigung der Gesuche beigetragen.

XVIII. Armekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
Für den Chef des Stabes
von Braunbehrens, Major.

M. 8576.

Diez, den 8. Oktober 1915.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Waldbrände.** Der Regierungspräsident weist darauf hin, daß trotz Warnungen wiederholt Waldbrände vorgekommen seien, die durch leichtfertiges Feueranzünden durch Privatpersonen, zumteil durch Jugendvereine, Wandervögel, Jungdeutschland, Pfadfinder zwecks Abkühlens entstanden seien. Wegen Leute-mangels während des Krieges sind Waldbrände besonders schwer zu bekämpfen; sie bedeuten deshalb jetzt eine besondere Gefahr. Die Forstschutzbeamten sind angewiesen, jedem Feueranmachen im Walde durch Personen, die nicht beruflich tätig sind, mit aller Strenge entgegenzutreten und Zuwiderhandeln rückwärtslos zur Anzeige zu bringen.

!: **Kriegsinvaliden in der Industrie.** Um den zahlreichen Behörden und Körperschaften, Berufsberatern und Arbeitsnachweisern, die sich — ohne Kenntnis der Anforderungen der einzelnen Berufe — der Wiederunterbringung unserer Kriegsinvaliden im Erwerbsleben widmen, geeignete Unterlagen zur Beurteilung der Verwendbarkeit Kriegsbeschädigter in den einzelnen Industriezweigen zu liefern, hat der Deutsche Industrieschutzverband, Sitz Dresden (Geschäftsführer Grätzer) „Verwendungsmöglichkeiten von Kriegsinvaliden in der Industrie“ zusammengestellt. Wie zahlreiche Zeitschriften deutscher, österreichischer und ungarischer Kriegsinvaliden-Beratungsstellen erkennen lassen, finden die vom Deutschen Industrieschutzverband festgelegten Grundsätze weitgehende Beachtung als praktisches Hilfsmittel für die Beratung und Unterbringung der Kriegsinvaliden. Auf Veranlassung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern wird die Zusammenstellung des Industrieschutzverbandes allen an der Kriegsinvalidenfürsorge beteiligten Stellen durch die „Heimatabank“-Nachrichten bekanntgegeben.

!: **Hüdesheim, 12. Oktober.** Der etwa 10 Jahre alte Theodor Dries erschoss beim Spielen mit einer Bogelflinte seinen dreijährigen Bruder durch einen Schuß ins Herz. Wie kommt so ein Kleinkindewelt schon zu einer Waffe?

!: **Frankfurt a. M., 13. Oktober.** (W.B. Nichtamtlich.) Beim Kriegsministerium gehen in letzter Zeit eine große Anzahl Gesuche um Ueberföndung von Gedenkblättern für gefallene preußische Krieger ein. Infolge Ueberhandnehmens derartiger Gesuche wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Gesuche und Anfragen in Angelegenheit der Gedenkblätter nicht an das Kriegsministerium, sondern ausschließlich an die mit der Ausfüllung und Versöndung beauftragten Ersatztruppenteile oder Bezirkskommandos zu richten sind.

Luxemburg.

W.B. Berlin, 13. Okt. (Nichtamtlich.) Die Norddeutsche Allgem. Ztg. schreibt: Der luxemburgische Staatsminister Paul Eyschen, dessen Hinscheiden gestern gemeldet wurde, ist durch den Tod mitten aus der Arbeit abberufen worden. Das luxemburgische Land verliert in ihm einen Staatsmann, auf den es mit Recht stolz sein durfte. Eyschen war ein genauer Kenner des deutschen Lebens schon von seiner Studienzeit auf deutschen Universitäten her. Mit dreiunddreißig Jahren kam Eyschen, der damals Advokat und Kammermitglied war, im Jahre 1875 als Geschäftsträger nach Berlin. Diesen Posten hat er bis zum Jahre 1888 bekleidet. Seitdem war er ununterbrochen an der Spitze der Geschäfte in seiner Heimat. Als kluger Verwalter und erfahrener Beurteiler der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes konnte er die Wohlfahrt Luxemburgs auf den verschiedensten Gebieten fördern. Es wird kaum einen Zweig der Staatsverwaltung geben, der nicht fruchtbare Anregungen von diesem Staatsmann erhalten hätte, dem es vergönnt war, sich auf einem Arbeitsfelde von wohl zu übersehendem Umfange in universaler Weise zu betätigen. Daß er das wirtschaftliche Gedeihen des Landes im besten Einvernehmen mit dem Deutschen Reiche verfolgte und sicherte, entsprach den historisch gegebenen Grundlagen und den dauernden Interessen Luxemburgs. Die politische Stellung des Großherzogtums mußte Eyschen in klarer Uebersicht der europäischen Verhältnisse stets mit unübertrefflicher Würde und unbeirrbarem Scharfblick zum Wohle des Landes zu wahren. Zu besonderem Danke wird ihm sein Land für die weise Umsicht verpflichtet bleiben, mit der er die schwierigen Aufgaben erfüllte, die noch am Ende seines Lebens mit dem Ausbruch des Weltkrieges an ihn herantraten. In Deutschland genoß Eyschen aufrichtige Verehrung und Freundschaft, die auch in den sympathischen Beileidsäußerungen des Reichskanzlers und des Staatssekretärs Jagow zum Ausdruck gekommen sind.